

# Amtliches Schulblatt

für den

## Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der königlichen Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

---

 Bezugspreis für den Jahrgang 1915 1,80 M. — Erscheint monatlich zweimal.
 

---

Nr. 24.

Donnerstag, den 16. Dezember 1915.

III. Jahrgang.

---

 Inhalt: I. 1. Neubestellung des Amtlichen Schulblattes; Einbanddecken. 2. Wiederaufnahme selbstständig ge-  
 wordener Seminaristen und Präparanden in Lehrbildungsanstalten. 3. Vorzeitige Entlassung von Schul-  
 kindern. 4. Ausbildung von Handelslehrerinnen; Prüfungsordnung. 5. Verwaltungsbuch für die Schular-  
 büchereien. — II. Personalnachrichten. — III. Alphabetisches Inhaltsverzeichnis. — IV. Nicht-  
 amtlicher Teil.
 

---

### Nr. 1. I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Auf unsere Anregung werden auch für den mit der vorliegenden Nummer abgeschlossenen Jahrgang des Amtlichen Schulblattes Einbanddecken in der bisherigen Ausführung hergestellt werden. Infolge der höheren Herstellungskosten beträgt ihr Preis in diesem Jahre 30  $\mathcal{P}$ ; außerdem sind, wie im Vorjahre, für das Überbinden des einzelnen Stückes 10  $\mathcal{P}$  Portokosten zu zahlen. Bestellungen sind bald an Heinrich Handels Verlag in Breslau VII, Klosterstraße 30/32 zu richten.

Wir legen Wert darauf, daß in den uns unterstellten Schulen die einzelnen Jahrgänge des Amtlichen Schulblattes nicht etwa lose, sondern entweder gut geheftet oder gebunden aufbewahrt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen können obige Einbanddecken ihres Preises und ihrer Dauerhaftigkeit wegen bestens empfohlen werden.

Damit nicht Verzögerungen in der Lieferung des neuen Jahrganges des Schulblattes eintreten, sind die Bestellungen bei den Postanstalten baldigt zu erneuern.

Oppeln, den 9. Dezember 1915.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

### Nr. 2.

Ich habe in dem Erlasse vom 15. Mai d. J. — U III 626 — (B. Bl. S. 595) angeordnet, daß den Schülern der Seminare und Präparandenanstalten, die während des Krieges in das Heer eingetreten sind und infolge einer Verwundung oder Erkrankung als dienstuntauglich entlassen worden sind, die Fortsetzung ihrer Vorbereitung für den Lehrerberuf soweit als irgend möglich gestattet und ihnen der Wiedereintritt in die Lehrbildungsanstalten auch dann gewährt wird, wenn sie infolge ihrer Beschädigung in ihrer späteren Lehrfähigkeit teilweise beeinträchtigt sein werden oder in manchen Unterrichtsfächern überhaupt nicht mehr verwendet werden können. Im übrigen müssen die für die Lehrbildungsanstalten vorgeschriebenen Aufnahmebedingungen in ihrem vollen Umfang aufrecht erhalten werden.

Berlin, den 10. Juli 1915.

U III 6727.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

### Nr. 3.

Um dem Mangel an arbeitenden Kräften in allen Erwerbszweigen entgegenzuwirken, wollen wir genehmigen, daß am 1. Januar l. J. ein außerordentlicher Schulentlassungstermin stattfindet, an dem auf Antrag ohne Rücksicht auf den Schuleintritt alle Kinder, die bis zum 30. Juni l. J. das 14. Lebensjahr

vollenden und die geistige und sittliche Reife haben, entlassen werden können. Bei der Beurteilung der geistigen Reife kann namentlich bei Mädchen mögliche Nachsicht geübt werden. Der in der Verfügung vom 26. Oktober d. J. — Schulblatt Nr. 21 S. 99 — vorgeschriebene Vorbehalt des Widerrufs der Entlassung gilt auch im vorliegenden Falle.

Oppeln, den 1. Dezember 1915.

HaXXII 2947.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 4.

Prüfungsordnung\*) für die Handelslehrerinnen-Seminare in Berlin.

§ 1.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

- einem vom Minister für Handel und Gewerbe ernannten Vorsitzenden,
- der Vorsitzerin des Seminars, dessen Zöglinge geprüft werden, als stellvertretender Vorsitzenden,
- den Schreien und Lehrerinnen, die die Seminaristen ausgebildet haben und in deren Fächern geprüft wird,
- einer vom Minister für Handel und Gewerbe zu ernennenden Vertreterin einer kaufmännischen Unterrichtsanstalt,
- sofern die Anstalt einen Vorstand besitzt, einem aus seiner Mitte von ihm zu bestimmenden Mitgliede.

Die Mitglieder des Ausschusses haben die Pflicht der Amtserföwiegenheit.

Der Regierungs- und Gewerbebehulrat für Berlin ist beauf, der Prüfung beizuwohnen.

§ 2.

Seminaristinnen, die sich der Prüfung unterziehen wollen, haben durch Vermittelung ihrer Vorsitzerin bis zu einem von ihr zu bestimmenden Termin einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Zu gleicher Zeit ist die Prüfungsgebühr von 12 M., welche zur Deckung der durch die Prüfung entstehenden sachlichen Ausgaben bestimmt ist, an die Schulkasse zu entrichten. Den Anträgen hat die Vorsitzerin einen Prüfungsbogen beizufügen, auf dem die Prüflinge in alphabetischer Ordnung anzugeben sind.

Zur Prüfung sind nur solche Prüflinge zuzulassen, die den Bestimmungen über die Aufnahme in das Seminar (Ziff. II, III und IV der Vorschriften vom 20. September 1915) genügt haben. Zur Feststellung hierüber hat die Vorsitzerin dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Personalpapiere der Prüflinge einzureichen. Die Papiere müssen in nachstehender Reihenfolge enthalten:

- den von dem Prüfling selbstgezeichneten Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das Bekenntnis anzugeben sind,
- das amtliche Zeugnis über einen zur Ausübung des Lehrerinnenberufs ausreichenden Gesundheitszustand,
- das vollstellige Führungszeugnis,
- bei Minderjährigen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
- die Geburtsurkunde, wenn erforderlich, nebst Altersnachlaß,
- die Zeugnisse über die vorgeschriebene Vorbildung nach Maßgabe der Vorschriften vom 20. September 1915 oder die nach Ziffer IV erteilte Befreiung,
- eine Bescheinigung der Vorsitzerin, daß das Handelslehrerinnen-Seminar vom Anfang an, ohne Unterbrechung und regelmäßig besucht und daß der Prüfling nach dem vorgeschriebenen Lehrplan unterrichtet worden ist. Gewisser späterer Eintritt in das Seminar und Unterbrechungen sind unter Angabe der Ursache und Dauer anzugeben,
- eine Übersicht über die Klassenleistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern und
- das Zeugnis über die etwa zureichende praktische Tätigkeit.

§ 3.

Die Prüfung besteht in:

- der Anfertigung dreier schriftlicher Arbeiten unter Aufsicht, deren Aufgaben sich auf einen Unterrichtsgegenstand des Lehrplans zu beziehen haben,
- dem Abhalten einer Lehrprobe, deren Aufgabe den Prüflingen drei Tage vor dem Tage, an dem die Lehrprobe erfolgen soll, zu übergeben ist,
- der mündlichen Prüfung, die nach dem freien Ermessen des Prüfungsausschusses einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände umfassen kann.

Die Prüfungsaufgaben zu a und b werden vom Vorsitzenden bestimmt, der auch die Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten festlegt. Zu dem Zwecke sind ihm von der Vorsitzerin Vorschläge zu machen, und zwar zu a je drei Vorschläge zur Auswahl und zu b auf einzelnen Blättern so viel Vorschläge, als Prüflinge vorhanden sind (siehe auch Ziffer 4).

Die Einteilung der Prüfung, die Festlegung der Prüfungstermine und die Ausführung im einzelnen bleibt dem Vorsitzenden mit der Maßgabe überlassen, daß folgendes zu beachten ist:

1. Die Prüfung erfolgt am Schlusse der Ausbildungszeit.
2. Die Prüfung zu a ist so zeitig anzusetzen, daß die Arbeiten mit den darüber abgegebenen Urteilen noch vor dem Beginne der übrigen Prüfungen bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Umlauf gesetzt werden können.
3. Die Aufgaben sind der Vorsteherin in versiegelten Umschlägen zu übersenden und den Prüflingen erst am Prüfungstage selbst bekannt zu geben. Das Öffnen der Umschläge darf bei den Prüfungen zu a und b nur in Gegenwart der Prüflinge erfolgen.
4. Die Aufgaben für die Prüfung zu b sind durch das Los zu verteilen.
5. Die Überwachung der Prüfung zu a hat möglichst ein Lehrer (eine Lehrerin) zu übernehmen, der (die) in dem Prüfungsgegenstande nicht unterrichtet hat.
6. Bei den Lehrproben müssen in der Regel die unter Ia, b, d und e angegebenen Mitglieder und von den Lehrerinnen mindestens die Fachlehrerinnen, bei der mündlichen Prüfung und bei der Festsetzung des Prüfungsergebnisses nach Möglichkeit auch alle übrigen Lehrkräfte, in deren Fächern geprüft wird, zugegen sein.

#### § 4.

Bei Beginn der Prüfung hat die Vorsteherin die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen und darauf aufmerksam zu machen, daß Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebraucht oder zu täuschen versucht haben, von der Prüfung ausgeschlossen werden. Ebenso wird mit Schülerinnen verfahren, die eine andere bei einer derartigen Täuschung oder einem Täuschungsversuche nachweislich unterstützt haben. In Fällen, wo nur ein Verdacht besteht, sind dem Prüfling neue Aufgaben zu geben, die von der Vorsteherin aus den vorgeschlagenen zu entnehmen sind. Ebenso kann mit Prüflingen verfahren werden, die durch Krankheit verhindert waren, die schriftliche Prüfung gleichzeitig mit den übrigen abzulegen.

#### § 5.

Die Urteile über die Leistungen der Prüflinge während der Prüfung sind von den Fachlehrerinnen und -lehrern mit „sehr gut“ (I), „gut“ (II), „genügend“ (III) und „nicht genügend“ (IV) in Vorschlag zu bringen; den Urteilen über die schriftlichen Arbeiten ist eine kurze schriftliche Begründung beizufügen. Ihre endgültige Festsetzung erfolgt durch den Prüfungsausschuß, der auch die mündliche mit einem zusammenfassenden Urteile zu bewerten hat. Endlich ist für diejenigen, die die Prüfung bestanden haben, ein Gesamturteil mit „sehr gut“, „gut“ oder „bestanden“ festzustellen, wobei die Klassenleistungen zu berücksichtigen sind.

#### § 6.

Die Abstimmung im Prüfungsausschuß erfolgt nach einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Ergebnis der Prüfung ist den Prüflingen sogleich nach der Feststellung bekannt zu geben.

Der Vorsitzende ist befugt, die Beschlüsse der Prüfungskommission zu beanstanden und die Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe herbeizuführen, wenn er das Urteil des Prüfungsausschusses darüber, ob der Prüfling bestanden hat oder nicht, für unrichtig hält. Außerdem darf gegen seine Stimme das Gesamturteil „sehr gut“ nicht erteilt werden.

Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß ein Protokollbuch angelegt und darin über die gesamte Prüfung ein zusammenhängendes Protokoll eingetragen wird. Das Protokoll ist von ihm, der Vorsteherin und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muß enthalten: die Namen der Prüflinge und bei jedem der drei Prüfungsschnitte: die Namen der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission unter besonderer Hervorhebung des prüfenden Mitglieds, den Wortlaut der Aufgaben, den Beginn und Schluß der Prüfung sowie die Angabe etwaiger Pausen. In das Protokollbuch ist der vom Vorsitzenden geführte Prüfungsbogen einzufügen.

Nach beendeter Prüfung hat der Vorsitzende eine Abdrück des Protokolls und des Prüfungsbogens sowie die Personalpapiere der Prüflinge dem Landesgewerbeamt einzureichen, nachdem jedes Aktenstück durch Einfügung einer Übersicht über die dem Prüfling erteilten Prädikate vervollständigt ist.

#### § 7.

Den Prüflingen ist ein mit dem Siegel und den Unterschriften der Mitglieder der Prüfungskommission versehenes Zeugnis auszufertigen.

#### § 8.

Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist ohne weiteres, eine mehrmalige nur mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig.

Berlin, den 20. September 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.



## Nr. 5.

Im Verlage von Priebatsch Buchhandlung in Breslau ist ein „Verwaltungsbuch für die Schülerbücherei“ erschienen, welches allen Ansprüchen genügt, um dem Lehrer eine genaue Übersicht über die Benutzung der Schülerbücherei zu ermöglichen. Wir empfehlen daher das Buch angelegentlichst zur Anschaffung in allen Klassen, die im Besitz einer Schülerbücherei sind.

Oppeln, den 20. November 1915.

Ha XXII 2907.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

## II. Personalmeldungen.

1. Schulaufsicht. Zu Ovischulinspektoren sind ernannt worden: Pfarrer Locon in Ruhnow über die katholische Schule in Kraskau; Pfarrer Staminoga in Deutsch-Zernitz über die katholische Schule in Nieborowitz; Pfarrer Kluefel in Borutin über die katholische Schule in Borutin.

### 2. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs-termin.
Einstweilig sind angestellt:				
Lehmann, Florian	Hirschfelde	Hirschfelde	Lehrerstelle	1. 11. 1915.
Lehmitz, Erich	Jeroltshütten	Jeroltshütten	"	"
Reichel, Fritz	Deutsch-Wierbitz	Deutsch-Wierbitz	"	"
Ribera, Alfons	Alt-Schalkowitz	Alt-Schalkowitz	"	1. 12. 1915.
Schwertner, August	Groß-Poglin	Groß-Poglin	"	"
Jakubitz, Franz	Schepantowitz	Schepantowitz	"	"
Kluef, Georg	Kalkowitz	Kalkowitz	"	"
Vilke, Joseph	Schammerwitz	Thron	"	"
Neumann, Karl	Wilmisdorf	Wilmisdorf	"	"
Reich, Johann	Nieder-Schwirkau	Nieder-Schwirkau	"	"
Reit, Karl	Ober-Rydzultau	Ober-Rydzultau	"	1. 1. 1916.

### Endgültig sind angestellt:

Reise, Heinrich	Gieraltowitz	Gieraltowitz	Lehrerstelle	1. 10. 1915.
Wiegla, Ernst	Donnersmarkt	Donnersmarkt	"	"
Reiter, Georg	Friedrichsdorf	Friedrichsdorf	"	1. 11. 1915.
Glöner, Georg	Thurzokolonie	Thurzokolonie	"	"
Gollet, Richard	Ober-Lazisek	Ober-Lazisek	"	1. 12. 1915.
Rudla, Alfred	Alten-Rahlendorf	Jedlitz	Einzellehrerstelle	"
Apollis, Heinrich	Nadslub-Turawa	Nadslub-Turawa	Lehrerstelle	"
Kadziński, Adolf	Antonienhütte	Antonienhütte	"	"
Reier, Joseph	Viffau	Boromow	"	1. 1. 1916.
Trippenker, Alwin	Gleiwitz	Gleiwitz	Lehrerstelle	1. 12. 1915.
Koziher, Magdalena	Gleiwitz	Gleiwitz	"	"
Hömer geb. Steiner, Hedwig	"	Siemianowitz	"	"
Hopernik, Marie	Breschlebie	Breschlebie	"	"
Kott, Ottilie	Groß-Rauden	Groß-Rauden	"	"
Kluefel, Adele	Siemianowitz	Siemianowitz	"	"
Schneider, Gertrud	Reiskretscham	Reiskretscham	"	"

### 3. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

1. Neumann, Franz in Groß-Döbern, Nr. Oppeln . . . . . am 25. 11. 1915.
2. Stadowski, Heinrich in Alt-Poppelau, Nr. Oppeln . . . . . 25. . . . .
3. Kamusch, Joseph in Laßkowitz, Nr. Nolenberg . . . . . 26. . . . .
4. Blazek, Paul in Oztowitz, Nr. Rybnik . . . . . 30. . . . .
5. Andolch, Friedrich in Groß-Thurze, Nr. Rybnik . . . . . 30. . . . .
6. Komander, Paul in Teibersdorf, Nr. Rybnik . . . . . 1. 12. 1915.



- Fortbildungsschulen — Befähigung der Leiter u. Lehrer. 21.  
 Fürsorgeerziehungsgelei — Abänderung. 77.  
 Fußbodenfl. 47.  
 Zufutten. 13.  
 Gartenbaukurse für Lehrerinnen. 27.  
 Gasbefendungsanlagen in Volksschulen. 2.  
 Gemüse und Salate während der Kriegszeit. 39, 40.  
 Getreideverbrauch — Sparlichkeit. 1, 16.  
 Getreidevorräte — Feststellung. 13.  
 Goldgeld — Einmischung. 62, 92.  
 Gummisammlung. 36, 63.  
 Handarbeitsunterricht — Lehrplan. 26. — Materialien 104.  
 Handelslehrerinnen — Ausbildung. 111. — Prüfungs-  
 ordnung. 117.  
 Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des Krieges. 30.  
 Jugendpflege während der Kriegszeit. 40.  
 Jugendlipende für Kriegermännen. 78.  
 Juteerlach. 74.  
 Kleider für Nonnenkinder. 18.  
 „Die Kleintierkunde“ methodisches Handbuch von  
 Wehner. 36.  
 Kreislehrerverfassungen. 13.  
 Metzger-Gesellschaft. Beitr. 54.  
 Metzgerfamilie. 61.  
 Metzgerverhältnisse für Lehrer. 119.  
 Kriegsbereitungen. 53.  
 Kriegsgemüse. 39, 40.  
 Kriegsfaktoren. 21.  
 Kriegsförderpflege. 23.  
 Kriegsläden. 26, Beilage zu Nr. 5 und Nr. 23.  
 Kriegsliteratur — Sammlung. 87.  
 Kriegsschreibstube in Döpen. 20.  
 Kurse zur Ausbildung als Spielleiterinnen. 67. — Vor-  
 bildungskurse für Handarbeitslehrerinnen. 74. —  
 Gartenbaukurse für Lehrerinnen. 27.  
 Landesfrauenarbeitschule in Dessau. 107.  
 Läuseplage — Bekämpfung. 78.  
 Lehramtszeugnisse für Schülerinnen der Seminarklassen  
 der Oberzüge. 99.  
 Lichtbildvereine. 7, 31.  
 Nester — einzuprägende. 72.  
 Mädchenhandarbeit — Lehrplan. 26. — Materialien. 104.  
 Meinstammung. 35.  
 Militärische Vorbereitung der Jugend. 17.  
 Mittelschullehrerprüfung — Anrechnung der Hausarbeit  
 während der Kriegszeit. 7. — Erläuterung zu § 14  
 der Prüfungsordnung. 13.  
 Munitionsteile — Ablieferung. 6, 112.  
 Neupraxischer Unterricht. 45.  
 Nagezmühle. 39.  
 Obst- und Gemüsegardinge. 49.  
 Offiziersbeimodung — Berechnung aus das Dienstverdienst  
 der Lehrer. 12, 13.  
 Orthographisches Wörterbuch von Duden — Neubearbei-  
 tung. 74.  
 Paronenhüllen — Funderlohn. 112.  
 Vorbereitungen für Zwecke der militärischen Jugend-  
 vorbereitung. 62.
- Privatmusiklehrer. 2.  
 Prüfungstermine an den Lehrerseminaren u. Präparanden-  
 anstalten. 23. — für Handarbeitslehrerinnen. 9. —  
 für Hauswirtschaftslehrerinnen. 9. — für Lehrer  
 und Lehrerinnen an Hilfschulen. 9. — für Turn-  
 lehrerinnen. 9. — für Mittelschullehrer u. Direktoren. 9.  
 — für Leiter von Taubstummenanstalten. 31. — für  
 Direktoren und Lehrer an Blindenanstalten. 36. —  
 für Turn- und Schwimmlehrerinnen in Spandau. 46,  
 107. — für Turnlehrer. 100. — für Zeichenlehrer  
 und Zeichenlehrerinnen. 112. — Vorprüfung beim  
 Technischen Seminar in Königshütte. 8.  
 Rekrute- und Landwehroffiziere — Vorbereitungen für  
 die Zulassung zur Ausbildung. 93.  
 Sammlung von Gummi. 36, 63. — von altem Metall. 35.  
 — von Gold- und Silbergegenständen. 50.  
 Schnittmuster für Wäsche. 41.  
 Schreiben — Anfangsunterricht. 67.  
 Schriften: Brüllau „Gott unserm Kaiser“. 3. — „Wie  
 erzieht die Schule die Jugend zum sparsamen Brot-  
 verbrauch?“ 17. — Flugchrift „Unsere Küche in der  
 Kriegszeit“. 20. — „Staatsbürgerliche Belehrungen  
 in der Kriegszeit“. 21. — Flugchrift „Unsere Küche  
 in der jetzigen Kriegszeit“. Beilage zu Nr. 5 u. Nr. 23. —  
 Methodisches Handbuch von Wehner „Die Kleintier-  
 kunde“. 36. — Leitfaden für die Anfänger in der  
 Gemüsekunde. 40. — Kriegs-Vortragsbuch „Eiserne  
 Wehr“. 36. — „Der Weltkrieg“, eine „Illustrierte  
 Kriegs-Chronik des Nahen“. 54, 78. — Gedenkbuch  
 „Die Hohenzollern von 1415 bis 1915“. 54. — Laue  
 „Hauswirtschaftslehre“. 68. — Hinge „Die Hohen-  
 zollern und ihr Werk“. 88. — Empfehlenswerte  
 Schriften aus dem Phönixverlag. 88.  
 Schulbücher und Lehrmittel während der Kriegszeit. 86.  
 Schülerbücherei — Verwaltungsbuch. 119.  
 Schülerzeitkarten. 58.  
 Schulischen — Verwendung in der Kriegszeit. 2.  
 Sparlichkeit im Getreideverbrauch. 1. — im Brot-  
 verbrauch. 17.  
 Staatsbeitrag zur Bekleidung der im Heere stehenden  
 Lehrer. 92.  
 Stahlfedern deutscher Herkunft. 1, 100, 112.  
 Textgestaltung des Liedes „Die Wacht am Rhein“. 50.  
 Unterricht — Regelung während des Krieges. 34, 61, 83.  
 Unterrichtsausfall bei bedeutenden Waffenerfolgen. 35.  
 Vaterländische Begeisterung — Pflege in den Schulen. 12.  
 Verem für Geschichte Schlesiens — Aufruf. 22.  
 Verlegungen in den Schulen während der Kriegszeit. 25.  
 Verwendung von angefallenen Lehrern in anderen Schul-  
 verbänden. 61, 83.  
 Vierfarbentuschblatt „Die treuen Verbündeten“. 113.  
 Wiederaufnahme felddienuntauglich gewordener Semina-  
 risten. 116.  
 Jahres — Umänderung des Namens in Hindenburg O.-S. 31.  
 Zeichenmaterial deutschen Ursprungs. 36.  
 Zentralstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht. 18.  
 Zuwendungen an die Hinterbliebenen von Kriegsteil-  
 nehmern. 93.



## IV. Nichtamtlicher Teil.

Heinrich Handels Verlag in Breslau.

Von mehreren Regierungen wurde auf nachstehendes Werk aufmerksam gemacht:

## Lehrer und Volksabende.

Eine ausführliche Anleitung, wie Volksabende einzurichten sind

von  
**Heinrich Kempinsky**, Kgl. Seminarlehrer.

Preis 1,25 M.

Mit praktischem Blick und gutem Geschick hat der Verfasser es verstanden, dem Lehrer zu zeigen, wie ein derartiger Abend selbst mit den einfachsten Mitteln und bei den schwierigsten Verhältnissen auch in den kleinsten Ortschaften ins Leben gerufen und so ausgestaltet werden kann, daß er ein volkstümliches und zugleich volksbildendes Gepräge bekommt.

Es wird daher allen Lehrern, welche Volksabende leiten oder solche einzuführen gedenken, ein guter Führer sein. Kgl. Kreisinspektors Dr.

### Nachruf!

Den Heldentod fürs Vaterland fanden auf dem westlichen Kriegsschauplatz die Lehrer

**Albert Kurzke,**  
**Erich Ruttkowski.**

Seit dem 1. Oktober 1912 bzw. 3. Januar 1914 als Lehrer an der hiesigen Volksschule II tätig, haben sie sich durch Pflichttreue und ihren edlen Charakter die Liebe ihrer Schüler und das Vertrauen und die Achtung ihrer Kollegen und der Schulbehörden erworben.

Es ist ihnen ein dauerndes Andenken gesichert.

Birtental, d. 1. Dez. 1915.

Namens des Schulverbandes  
Der Schulverbandsvorsteher  
Schmidla,  
Amts- und Gemeindevorsteher.

Heinrich Handels Verlag, Breslau VIII.

In zweiter Auflage erschien:

## Der Weltkrieg 1914/15.

Anhang zu Kolbe,  
Vaterländische Geschichte.

II. Teil (Oberstufe).

Preis 10  $\mathcal{F}$ .

Ein Prüfungsstück steht gegen vorherige Einfindung von 10  $\mathcal{F}$  zu Diensten.

In zweiter Auflage erschien:

## Der Weltkrieg 1914/15.

Anhang

zu

**Nehring's Realienbuch.**

Preis 4  $\mathcal{F}$ .

Ein Prüfungsstück steht gegen vorherige Einfindung von 5  $\mathcal{F}$  zu Diensten.

## Einbanddecken

zum

## Amtlichen Schulblatt

III. Jahrgang (1915)

(Preis 30  $\mathcal{F}$ , mit Porto 40  $\mathcal{F}$ )

liefert gegen vorherige Einfindung von 40  $\mathcal{F}$  pro Stück  
Heinrich Handels Verlag in Breslau VIII.

Schulösen  
Kirchenlösen



Belangen aus ganz Deutschland.  
Keine Zahlung vor Ablauf der Probezeit.  
1 Monat lang auf Probe.  
E. Henn, Memmink, Kaiserslautern.

## Carl Ecke

Flügel- u. Pianoforte-Fabriken

gegründet 1843

Berlin Posen Dresden  
Viktoriastraße Nr. 19

Lieferant der Kgl. Seminare usw.

Kgl. Preuß. Staats-Medaille.

Unübertroffene Qualität des Tones, des Materials, sowie der Arbeit.

Den Herren Lehrern bei Kauf oder Vermittlung besondere Vorteile.

## Schuster & Co.

Markneukirchen Nr. 221.

Kronen-Instrumente

Vorzgl. Violinen u. Saiten

aller Arten unter vollst.

Genühi. Güte, Preisbuch

frei. Jedes Instrument wird

vor dem Versand sachmänn.

gepr. Wiederherstellungs-

arbeiten schnellstens.



## Ratgeber

für die Angehörigen unserer Truppen  
im Felde.

Nach den in der Oppelner Kriegsschreib-  
stube gesammelten Erfahrungen und nach  
amtlichen Quellen bearbeitet von

**Jakob Piella**, Rektor in Oppeln.

Selbstverlag. 30  $\mathcal{F}$ .

Hierzu eine Beilage vom Bergstadtverlag Wlth. Gottl. Korn, Breslau.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil Heinrich Handels Verlag, Breslau. — Druck: Otto Gutschmann, Breslau.